

Nachstehende Satzung wurde geprüft und in der  
319. Sitzung des Senats am  
10. Oktober 2012 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher  
verbindlich!

Prof. Dr. Rainald Kasprk  
Prorektor Studium, Lehre  
und Qualitätssicherung

# **Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Elektrotechnik (MEE)**

der Hochschule Heilbronn  
vom 10.10.2012

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2 S. 6, 31 Abs. 2 S. 2, 58, 60 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. Ba-Wü 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. Ba-Wü 2008, S. 435), der §§ 6, 11 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. Ba-Wü 2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. Ba-Wü 2003, S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Hochschule Heilbronn – Technik, Wirtschaft, Informatik – am 10. Oktober 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Verfahren**

Eine Zulassung zum Masterstudiengang Elektrotechnik (MEE) ist abhängig von den in der Kapazitätsverordnung (KapVO) des Wissenschaftsministeriums definierten Regelungen, wie etwa in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW). Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester ist der 15. Januar, zum Wintersemester der 15. Juli (Ausschussfristen). Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Hochschule Heilbronn eingegangen sein.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Studium im Masterstudiengang Elektrotechnik kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, mindestens im Rang des akademischen Grads eines „Bachelor“ oder eines mit ihm gleichwertigen Abschlusses im Sinn der §§ 29 Abs. 2 S. 5, 76 Abs. 2 S. 3 LHG („Abschluss“) mit einem Workload in einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits..
2. Das für die Zulassung maßgebliche Erststudium unter Ziffer 1 beinhaltet einen berufsqualifizierenden elektrotechnischen Abschluss oder einen Abschluss

eines artverwandten Studiums mit einem überwiegenden elektrotechnischen Anteil (Fachanteil mindestens 50 v. H.).

3. Nachweis eines Prädikatsexamens in dem für die Zulassung unter Ziffer 1 maßgeblichen Abschluss. Als Prädikatsexamen gilt ein Abschluss mit der Note 2,5 und besser. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber wegen ihrer/seiner bisherigen beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeit oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse erwarten lässt, dass sie/er für den Masterstudiengang in besonderer Weise geeignet ist oder wenn er einen nach den geltenden Regeln der Europäischen Kommission ermittelten ECTS-Grade von „B“ oder besser nachweist. Die Ausnahmefälle dürfen einen Anteil von 20 % der Zulassungskapazität nicht überschreiten. Über die Ausnahme entscheidet die Auswahlkommission in einem dazu anberaumten Auswahlgespräch. Das Auswahlgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission dauert mindestens 30 Minuten und wird schriftlich protokolliert.
4. Gute Beherrschung der deutschen Sprache. Die deutschen Sprachkenntnisse sind durch die erfolgreiche Ablegung des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe 2 oder eine nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 28. September 2006 vergleichbares Sprachzeugnis zu belegen. Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Muttersprache.

### **§ 3**

#### **Auswahlverfahren und Eignungskriterien**

- (1) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Im Auswahlverfahren werden die eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß der Studienleistung (Gesamtnote des Abschlusses) in dem für die Zulassung nach § 2 maßgeblichen Abschluss bewertet. Berücksichtigung findet die Note und die erste Dezimalstelle. Eine Rundung findet nicht statt. Liegen mehrere maßgebliche Abschlüsse vor, so wird der bestbenotete Abschluss berücksichtigt.
- (3) Aus dem Eignungskriterium nach Absatz 2 wird eine Rangliste der Bewerbungen erstellt. Die Rangliste wird in aufsteigender Reihenfolge gemäß der nach Absatz 2 gebildeten Note erstellt.
- (4) Bei Rangleichheit mehrerer Bewerberinnen/Bewerber entscheidet die Auswahlkommission nach aufsteigenden Werten des arithmetischen Mittels der Studienleistungen (Noten), die in elektrotechnisch orientierten Lehrveranstaltungen in dem für die Bewertung maßgeblichen Abschluss erreicht wurden, über die weitere Differenzierung der Rangliste.

## § 4

### **Auswahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptberuflichen Professoren/innen des Studiengangs. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt. Die Auswahlkommission teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste gemäß § 3 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats oder eine von ihm benannte Stellvertretung aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Rektorat und dem jeweiligen Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrung mit dem Auswahlverfahren.

## § 5

### **Bewerbungsunterlagen und Zulassungsantrag**

Zur Bewerbung um einen Studienplatz ist ein besonderer Zulassungsantrag auszufüllen. Diesem sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache beizufügen:

1. Amtlich beglaubigte Kopien der Originaldokumente des Hochschulabschlusses und eine Übersicht der Fächer mit Einzelnoten. Falls die Originale in einer anderen Sprache als Deutsch erstellt wurden, amtlich beglaubigte Übersetzungen in Deutsch.
2. Gegebenenfalls der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Heilbronn vom 08.06.2011 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6

### **Zulassung und Zulassung unter Auflagen**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von 210 ECTS werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß der §§ 1 und 5, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 und nach der Auswahlentscheidung gemäß der §§ 3, 4 zum Studium zugelassen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten, werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß der §§ 1 und 5, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 und nach der Auswahlentscheidung gemäß der §§ 3 und 4 unter Auflagen zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet den Bewerber/ die Bewerberin, vor Abschluss des Masterstudiums die zum Erreichen der Eingangsvoraussetzung (210 ECTS-Punkte) fehlenden

ECTS-Punkte nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung in den Bachelorstudiengängen der Hochschule zu erwerben, auf denen der Masterstudiengang aufbaut.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2013/2014.

Heilbronn, den 10.10.2012

Prof. Dr. Jürgen Schröder  
- Rektor –

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 08. Dezember 2010, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, 30. Oktober 2012

Herr Roland Schweizer  
Leiter des Zentralen Prüfungsamtes